

Versklavung bei Heranziehung zu militärischen Hilfsdiensten

BGH, Beschluss v. 21.02.2024 – AK 4/24, NJW 2024, 1674

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte H schloss sich nach Ausbruch des innerstaatlichen Konflikts in Syrien im Jahr 2011 einer Shabiha-Miliz an und agierte als einer ihrer lokalen Anführer. Im Dezember 2012 hielt H an einem Kontrollpunkt einen Zivilisten an, nahm ihm den Ausweis ab und befahl ihm, mit seinem Auto zu einer nahegelegenen Fabrik zu fahren. Dort zwang er ihn und 25 weitere Zivilpersonen Sandsäcke auf Fahrzeuge aufzuladen und sie wurden angewiesen die Fahrzeuge an einem gegnerischem Beschuss ausgesetzten Ort stehenzulassen. Als der Zeuge hiergegen protestierte, wies H. Milizionäre an, gegen ihn vorzugehen und fuhr ihn später sogar an, um einen vermuteten Fluchtversuch zu verhindern.

Das gleiche ereignete sich nochmal im Sommer 2014. An diesem Tag wurde der Zeuge nur knapp von einem gegnerischen Scharfschützen verfehlt.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH stellt in seiner Haftprüfungsentscheidung fest, dass hinreichender Tatverdacht in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Versklavung besteht.

Voraussetzung für das Tatbestandsmerkmal der Versklavung ist, dass der Täter ein angemaßtes Eigentumsrecht an dem Menschen ausübt. Indizien hierfür sind die Kontrolle der Bewegungsfähigkeit, Verletzlichkeit, Misshandlungen und die wirtschaftliche Beherrschung oder Ausnutzung des Opfers. Nicht erforderlich ist es, dass das Opfer entgeltlich oder gegen sonstige Vergütung „erworben“ oder „veräußert“ worden ist. Vorliegend wurden der Zeuge und 25 weitere Personen direkt an die Frontlinie verbracht und mussten dort unter Lebensgefahr schwere Zwangsarbeit verrichten. Sie waren den Interessen und dem Willen des Angeklagten damit schutzlos ausgeliefert und konnten nicht mehr selbstbestimmt handeln. Die Bewegungsfreiheit war aufgehoben und sie wurden durch Inanspruchnahme der Arbeitskraft ohne entlohnung ausgebeutet. Die geringe Dauer der Gefangenhaltung steht dieser Annahme nicht entgegen. Ein länger andauernder Zeitraum kann lediglich ein Indiz für die Annahme eines angemaßten Eigentumsrechts sein, eine kurzzeitige Tatbegehung ist aber nicht ausgeschlossen. Damit habe sich das völkerstrafrechtliche Verständnis von Versklavung vom klassischen völkerrechtlichen Begriff der Versklavung entfernt.

III. Problemstandort

Es handelt sich um eine Entscheidung, die die Reichweite des Tatbestandsmerkmals der Versklavung deutlich über den allgemeinen Wortsinn hinaus auslegt und damit auch auf den ersten Blick nicht intuitiv wirkt. Gleichzeitig kann die Entscheidung aus dem Ermittlungsverfahren herangezogen werden, um nochmal strafprozessuale Grundsätze zu wiederholen, sowie allgemeine Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach dem VStGB.